

2. Deutsches Reich

Im Rechtsgebiet des Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1863 gibt es kein römisches Recht. Gleiches gilt u.a. für die Rechtsgebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts (von 1794), des französischen Rechts (code civil von 1804), badischen Landrechts von 1808, dänischen Rechts (seit 1683), des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (v.J. 1811).

Im Namen der deutschen Fürsten folgte im Spiegelsaal in Versailles auf der Grundlage des vom bayrischen König Ludwig III. verfassten Kaiserbriefes am 18. Januar 1871 die Proklamation des preussischen Königs Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser. Infolge wurde der Norddeutsche Bund aufgelöst und ging zusammen mit den süddeutschen Staaten = ohne Österreich = in das Deutsche Reich über.

Bismarck erklärte alle öffentlichen Einrichtungen wie Wasserwerke, Heizwerke, Rathäuser, Schulen und Kliniken zu unveräußerlichem Volksvermögen. Auch führte er die Sozialversicherung ein.

Quelle: Einleitung zum BGB vom 28. August 1896; III. Der bisherige Rechtszustand, = wie er entstand.